

Informationsblatt

zum

Antrag nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz

1.) WAS IST DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes.

2.) WER KANN EINE LEISTUNG AUS DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG BEKOMMEN?

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen (s. Frage 5)
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische Staatsbürger/innen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger/innen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EG“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter; s. Frage 4).

3.) WELCHE LEISTUNGEN KANN ICH ERHALTEN? WAS WIRD DURCH DIE MINDESTSICHERUNG ABGEDECKT?

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** umfasst Leistungen zur Sicherung des **Lebensunterhaltes** und des **Unterkunftsbedarfes**.

Mit einer **pauschalierten Leistung (= Mindeststandard, s. Frage 5)** sollen insb. die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.

Von einem Rechtsanspruch ist neben den genannten Leistungen für den Lebensunterhalt bei Mietwohnungen auch ein Anteil von bis zu 25% des Mindeststandards zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes umfasst. Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

4.) WELCHE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?

Bevor eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden kann, muss jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller zunächst ihre/seine eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung ihres/seines Lebensunterhaltes einsetzen.

Zum Einkommen zählen dabei grundsätzlich alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Unabhängig davon wird die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Feststellung des BMS – Anspruches auch eine Vermögensprüfung vornehmen, wobei bestimmte Vermögenswerte von einer Verwertung ausgenommen sind.

So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von rund € 3.700 (Wert für 2010) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Darüber hinaus müssen arbeitsfähige BMS - Bezieher/innen grundsätzlich bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Für nähere Informationen dazu ersuchen wir Sie, sich mit der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) in Verbindung zu setzen.

5.) WIE HOCH IST DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG?

Im **Jahr 2010** beträgt die Höhe der BMS pro Monat

für Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€ 744,01 netto
für (Ehe)Paare	€ 1.116,02 netto
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 372,01 netto
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	€ 558,01 netto
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 171,12 netto

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in) berücksichtigt. (s. Frage 4).

Die BMS wird befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

6.) WO UND AB WANN KANN ICH DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG BEANTRAGEN?

Sie können Ihren Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung **ab 1. September 2010** direkt bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Wohnsitzgemeinde oder der Geschäftsstelle des AMS einbringen.

Die Wohnsitzgemeinde wird über Ihren Antrag informiert und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können entweder durch **die Hilfe suchende Person selbst** eingebracht werden (Voraussetzung: Volljährigkeit) oder **für die Hilfe suchende Person** (z.B. durch ihren gesetzlichen Vertreter) **bzw. im Namen der Hilfe suchenden Person** (z.B. durch im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder).